

## Sozialer Schutz – aber nicht für jeden

Durch das Inkrafttreten der Hartz-Regeln ist die Diskussion über Bürger ohne Krankenversicherungen neu aufgelebt. Kaum vorstellbar – trotz Prüfung vieler hoch bezahlter Staatsdiener: Es gibt hier Lücken und eine nicht unerhebliche Zahl von Bürgern ist ohne Schutz. Die Diskussion in diesem Bereich ist öffentlich sehr stark eingengt auf den sozial abgesicherten Bereich und die dort auftretenden Lücken.

Kaum einer redet aber von den Selbstständigen. Es ist heute nicht ungewöhnlich, dass ein Betrieb nicht so läuft wie geplant und Liquiditätsengpässe auftreten. Der Selbstständige – und meist trifft es kleine Handwerksbetriebe, Bäcker, Metzger, aber auch Ärzte, Anwälte und ähnliche Berufe – versucht seine Kosten zu reduzieren und zu überbrücken, denn die Banken gehen hier keine Risiken bei der Kreditvergabe ein und lassen ihre Kunden alleine stehen. Oft wird dann die fällige Rate für die private Krankenversicherung neben weiteren Raten nicht gezahlt, um andere dringende Kosten, etwa für Löhne und Gehälter, Miete, Leasingraten, die Abführung der Sozialabgaben für die Mitarbeiter, Kammerbeiträge oder ähnliches finanzieren zu können.

Was heißt dies für den selbstständigen Unternehmer als Versicherungsnehmer? In den Versicherungsbedingungen heißt es oft: „Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann unter den Voraussetzungen der §§ 38 Abs. 1 und 39 VVG zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.“ Der Satz wird zwar meist noch gelesen, aber durch die harmlose Formulierung „kann“ nicht ernst genommen. Oft wird auch der Vertreter oder Makler gefragt, der dann beruhigt und sagt, dass nichts passiert, wenn im nächsten Monat nachgezahlt wird. So wähnt sich der Versicherungsnehmer erst einmal in Sicherheit, und wie es bei finanziellen Engpässen in der Praxis ist, die Zeit vergeht schneller als man denkt, bevor das Liquiditätsloch gestopft ist, und plötzlich kommt die Kündigung des Versicherers. Wieso? Die Folgen der erwähnten §§ 38 Abs. 1 und 39 VVG sind eingetreten. So heißt es in § 39 VVG:

*Absatz 1: Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen...*

*Absatz 2: Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.*



Jürgen Zwilling

*Absatz 3: Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen...*

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Die Zeitspanne für den Ausgleich einer offenen Prämie und der Folgekosten wie Zinsen und Mahngebühr ist also nur sehr kurz und die Kündigung folgt in den meisten Fällen sehr zügig durch die Versicherer, manchmal machen diese auch gerne Gebrauch davon, gerade dann, wenn die Versicherung durch Krankheit oft in Anspruch genommen wird oder wurde.

Der Selbstständige steht plötzlich ohne Krankenversicherung da, manchmal auch die ganze Familie, wenn ein Vertrag bestanden hat, bei dem Ehepartner und Kinder mitversichert waren. Man stelle sich die Gefühle vor, die einen pflichtbewussten Menschen in einem solchen Falle beschleichen. Was nun?

### Vor geschlossenen Türen

Die erneute Aufnahme in eine private Krankenversicherung ist ohne erneute Gesundheits- und Bonitätsprüfung aller versicherten Personen, also auch der Familienangehörigen, nicht möglich. Auch kommt jetzt das Alter zum Zuge, denn in der privaten Krankenversicherung werden die Beiträge nach dem Alter berechnet. Gesundheit vorausgesetzt, wären die Beiträge oft höher als vorher, aber die Aufnahme scheitert bereits an der Bonität, denn durch die Nichtzahlung unterschiedlicher offener und fälliger Forderungen wurden Einträge in die Schufa vorgenommen und somit lehnt der private Versicherer ab, da in der privaten Krankenversicherung das Versicherungsunternehmen keinem Kontrahierungszwang unterworfen ist. Ist die Gesundheit angeschlagen, aber die Bonität in Ordnung, folgt in den meisten Fällen ebenfalls eine Ablehnung. Also ein schier aussichtsloses Unterfangen, Krankenversicherungsschutz bei einer privaten Krankenversicherung zu erhalten.

Der Weg zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist von Anbeginn zu, da der Selbstständige nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und somit kein Aufnahmeweg für die Kassen besteht. Einerseits wird der Selbstständige durch den Gesetzgeber gefördert, ein Trend, der immer mehr ausgebaut wird, z.B. durch „Ich-AGs und sonstige Maßnahmen“, danach aber wird er alleine gelassen und bekommt keine Chance zur Aufnahme in eine private Krankenversicherung. Jeder Sozialhilfeempfänger ist hier besser gestellt, denn er hat nach SGB V einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz oder auf Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Krankenhilfe vorliegen.

Da es sich bei der Krankenhilfe um eine Leistung der Sozialhilfe handelt, ist diese Hilfe einkommens- und vermögensabhängig. Die erforderlichen Arztbehandlungen werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert. Ein Selbstständiger hat hier keinen Anspruch, so lange er seinen Betrieb hat. Die Folge wäre, den Betrieb zu schließen und wenn Bedürftigkeit nachgewiesen ist, Krankenhilfe über das Sozialamt zu beantragen. Leichter gesagt als getan, stellt man sich einmal den sozialen Abstieg für die Familie und den Unternehmer vor, selbst wenn es bloß darum ginge, nur zu überbrücken, bis der Liquiditätsengpass ausgeglichen ist. Diese Lösung wäre also keine Klärung, sondern ein endgültiges Zerschlagen der eigenen Existenz.

Es stellt sich die Frage, wie gehen wir volkswirtschaftlich sinnvoll mit unseren Unternehmern um? Prüft man z.B. einmal, warum Selbstständige in finanzielle Engpässe geraten, sind es meist

- nicht rechtzeitige Zahlung offener Rechnung von Kunden
- zu lange Dauer der gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen
- konjunkturelle Entwicklung
- keine Hilfe durch die Banken zur Überbrückung, sondern kurzfristige Streichung des Kreditrahmens
- keine Möglichkeit, fällige Sozialabgaben oder Steuerforderungen gestundet zu bekommen und ähnliches, also Ursachen, die von außen auf einen Betrieb einwirken.

Im Rahmen der Gleichbehandlung der Bürger sollten hier Regeln geschaffen werden, die ein Überbrücken möglich machen, aber auch die Klärung bzw. das Verhindern der Kündigung des bestehenden aktuellen Krankenversicherungsvertrags, denn es kann sich kein Land leisten, dass in heutigen Zeiten Menschen ohne Krankenversicherung dastehen, und diese werden immer mehr. So spricht das Bundesgesundheitsministerium von 164 000 Bundesbürgern ohne Krankenversicherung, doch darin sind die mehr als 1,1 Millionen Bürger nicht erfasst, die Ausgleich durch Zahlung über das Sozialamt erhalten (ARD-Morgenmagazin). Eine unvorstellbare Zahl in einem Land mit hoch entwickeltem Sozialstandard.

## **Warum keine Prämienausfallversicherung?**

Wo liegen Lösungsansätze für den Bereich der Selbstständigen? Ein Lösungsansatz wäre z.B. der Einbau einer geringen Zusatzprämie als Versicherung zum Hauptkrankenvertrag gegen finanzielle Engpässe, sodass die Prämie gestundet oder zeitweise übernommen werden kann, selbstverständlich gegen Nachweis. Seit Jahren bieten Versicherer privaten Haushalten an, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, auch in der Form, dass die Versicherungsprämien für die Versicherungen über einen gewissen Zeitraum übernommen werden. Warum nicht für einen Selbstständigen bei Engpässen?

Zu denken wäre aber auch, dass ein Kontrahierungszwang bei den gesetzlichen und privaten Kassen zur Aufnahme in die Regelleistung besteht und gegebenenfalls Prämie oder Beiträge als Darlehen über das Sozialamt oder ein anderes Amt bevorschusst werden. Zu denken wäre auch, dass ein Selbstständiger sich beim Auftreten von Problemen direkt mit dem laufenden Vertrag an das Sozialamt oder ein anderes Amt wenden kann, damit die Folgen einer Kündigung erst gar nicht wirksam werden.

Ein Risiko für die Ausnutzung einer solchen Leistung durch „Scharlatanselbstständige“ dürfte heute im Zeitalter von Basel I und II nicht mehr bestehen, denn durch das pflichtmäßige Aufbereiten von Unterlagen und Kalkulationen kann man genau prüfen, wo die Ursachen für den finanziellen Engpass liegen. Bewusst habe ich oben als Anlaufstelle das Sozialamt genannt, weil dies für jeden Selbstständigen ein Gang nach Canossa wäre und dies sollte schon bei der Diskussion einer Lösung vermieden werden.

## **Die Partner der Selbstständigen sind gefordert**

Der Selbstständige müsste die Möglichkeit haben, sich dahin zu wenden, wo in guten Zeiten auch seine Ansprechpartner waren, nämlich an Banken, Versicherer oder Kammern. Diese könnten dann die Prämie bevorschussen und sie sich bei den entsprechenden Stellen zurückholen. So wäre auch eine fachgerechte Kontrolle der Leistung möglich und es wären kompetente Ansprechpartner auch für die Lösung der Probleme da. Neben einem sozialen Aspekt der Gleichbehandlung von Selbstständigen mit anderen Versicherten hätten wir auch unserer Volkswirtschaft einen Dienst erwiesen, denn etwas weniger Risiko fördert den Mut zur Selbstständigkeit – wir beschneiden keine Freiheit, sondern sichern sozial ab.

*Jürgen Zwilling, Versicherungsmakler in Mainz;  
E-Mail: juergenzwilling@auc-zwilling.de*